



VSE, Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach, 5001 Aarau

Eidgenössische Kommunikations-
kommission
Präsident
Herr Marc Furrer
Marktgasse 9
3003 Bern

Aarau, 25. Juli 2006 /

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrter Herr Präsident

Gerne nimmt der VSE als Dachverband der gesamten schweizerischen Elektrizitätswirtschaft zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste innerhalb der gesetzlichen Frist Stellung.

Der VSE steht den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber, sieht jedoch in einigen Artikeln eine zu grosse Einschränkung des notwendigen unternehmerischen Spielraumes (z.B. Art. 9). Zudem sollte aus Sicht des Verbandes ein umfassenderer Schutz des Konsumenten (z.B. Art. 11, 18) gewährleistet werden.

Die Details unserer Stellungnahme sind rot markiert in den beigelegten Vernehmlassungstext einbefügt.

Wir bitten Sie bei der weiteren Behandlung dieses Geschäftes die Interessen der Strombranche gebührend berücksichtigen. Herzlichen Dank.

Freundliche Grüsse
VSE/AES

Peter Betz
Geschäftsleitung

Elisabeth Boner
Kommunikation

Verordnung über Fernmeldedienste

(FDV)

vom... [Entwurf vom 28.06.2006]

...

2. Kapitel: Fernmeldedienste

Art. 9 Lehrstellen

¹ ~~Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen als Lehrstellen anbieten. Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad anzurechnen.~~

Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind bestrebt Arbeitsstellen als Lehrstellen anzubieten.

² ~~Zieht die Anbieterin von Fernmeldediensten für das Erbringen der Fernmeldedienste Dritte bei, so muss sie die Einhaltung der Verpflichtung gemäss Absatz 1 bei diesen für die ausgelagerte Produktion sicherstellen. -> ersatzlos streichen~~

Art. 11 Verzeichniseinträge

¹ Der Eintrag einer Kundin oder eines Kunden in Verzeichnissen von Fernmeldediensten besteht mindestens aus:

- a. dem Adressierungselement, mit welchem die Kundin oder der Kunde des betroffenen Fernmeldedienstes kontaktiert werden kann;
- b. dem Namen und Vornamen oder dem Firmennamen;
- c. gegebenenfalls der Rubrik, unter der sie oder er erscheinen möchte;
- d. der vollständigen Adresse;
- e. gegebenenfalls dem Kennzeichen, dass sie oder er keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass ihre oder seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen (Art. 83 Abs. 1);
- f. bei einem Adressierungselement eines entgeltlichen Mehrwertdienstes: der Preisbekanntgabe nach Artikel 13 Absatz 1 bis der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 19784 (PBV).

² Soweit keine Verwechslungsgefahr mit anderen im Verzeichnis aufgeführten Personen entsteht, können die Kundinnen oder Kunden verlangen, dass Vorname und Adresse in abgekürzter Form kostenfrei ins Verzeichnis aufgenommen werden.

Die Kundin oder der Kunde kann verlangen, dass die eingetragenen Daten nicht öffentlich zugänglich sind.

3. Kapitel: Grundversorgung

1. Abschnitt: Grundversorgungskonzession

Art. 12 Erteilung der Grundversorgungskonzession

¹ Die Grundversorgungskonzession wird als Kriterienwettbewerb ausgeschrieben. ~~Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann, so kann die Konzessionsbehörde auf eine solche Ausschreibung verzichten. -> ersatzlos streichen~~

⁵ Die Konzessionsbehörde bezeichnet eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Sicherstellung der Grundversorgung, wenn:

- a. keine Ausschreibung durchgeführt wurde (Abs. 1);
- b. ~~die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen erfolgte~~, namentlich wenn nur eine Bewerbung vorlag;
- c. keine Bewerberin die Entscheidungskriterien erfüllt.

Art. 18 Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes

¹ Verursacht das Erstellen oder Unterhalten eines Anschlusses ausserhalb des Siedlungsgebietes besonders hohe Kosten oder ist die Gewährleistung des vorgeschriebenen Grundversorgungsangebots besonders aufwendig, so kann die Bestellerin oder der Besteller nicht verpflichtet werden, einen Teil der Kosten zu übernehmen. ~~Es kann jedoch der Leistungsumfang der Grundversorgung reduziert werden.~~

Art. 20 Sperrung abgehender Verbindungen

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin muss die Möglichkeit bieten, alle abgehenden Verbindungen permanent zu sperren; sie kann einzig zur Deckung der Kosten für das Aktivieren der Sperrung ein angemessenes einmaliges Entgelt verlangen. Dieses

Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Sperrung beim Vertragsabschluss verlangt wird. **Das Entgelt darf nicht höher sein als der Anschluss-Grundbetrag eines Monats.**

² Bei Wiederherstellung aller abgehenden Verbindungen kann die Grundversorgungskonzessionärin ein ~~angemessenes~~ einmaliges Entgelt zur Deckung der blossen Kosten für das Deaktivieren der Sperrung verlangen. **Das Entgelt darf nicht höher sein als der Anschluss-Grundbetrag eines Monats.**

5. Kapitel: Mehrwertdienste

Art. 47 Finanzierung

² Die von den Kundinnen und Kunden verlangte Verfahrensgebühr **darf CHF 100.—nicht übersteigen**, ausser bei offensichtlich missbräuchlich eingeleiteten Schlichtungsverfahren.

7. Kapitel: Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

³ Die marktbeherrschende Anbieterin darf nur die technischen Reserven vorsehen, die für den aktuellen Betrieb und Unterhalt ihrer eigenen Anlagen absolut nötig sind. Auf Verlangen muss sie den anderen Anbieterinnen die Besichtigung ihrer Anlagen erlauben und gegebenenfalls begründen, weshalb keine Kapazitäten vorhanden sind oder die verfügbaren Kapazitäten nicht ausreichen.

Kann die marktbeherrschende Anbieterin die technischen Reserven nicht glaubhaft begründen wird vom Bundesamt eine neutrale Stelle eingesetzt, die die Anfrage innert 30 Tagen abschliessend behandelt.

⁴ Sie bearbeitet die Bestellungen innert **40 Arbeitstagen der Reihenfolge ihres Eingangs**. Sie akzeptiert sie nur, sofern sie dem unmittelbaren Bedarf der nachfragenden Anbieterinnen entsprechen.

Art. 52 Kostenorientierte Preisgestaltung

¹ Die Festsetzung der Dienstleistungspreise im Zugangsbereich beruht auf folgenden Faktoren:

- a. den in einem kausalen Zusammenhang mit der Dienstleistung stehenden Kosten (relevante Kosten);
- b. den langfristigen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkomponenten und denjenigen, die ausschliesslich durch Zugangsdienstleistungen hervorgerufen werden (long run incremental costs, LRIC);
- c. einem konstanten Zusatz, der auf einem verhältnismässigen Anteil an den relevanten gemeinsamen Kosten und den Gemeinkosten (joint and common costs) basiert (constant mark up);
- d. ~~einem branchenüblichen~~ Kapitalertrag für die eingesetzten Investitionen **darf 5% nicht überschreiten**.

3. Abschnitt: Verträge und Verfahren

Art. 67 Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung

¹ Das Gesuch um Erlass einer Verfügung zur Gewährleistung des Zugangs umfasst:

- a. die einzelnen Anträge;
- b. die wesentlichen Tatsachen;
- c. eine kurz gefasste Darlegung der streitigen und nichtstreitigen Verhandlungspunkte;
- d. ~~das vom Bundesamt bereitgestellte Formular zur Frage der Marktbeherrschung der verpflichteten Anbieterin~~; → ersatzlos streichen
- e. ein Angebot für eine Einigung; kann ein solches nicht mit dem Gesuch eingereicht werden, muss es spätestens nach Abschluss des Beweisverfahrens nachgereicht werden.

² Das Bundesamt führt die Instruktion durch. Ist das Gesuch unvollständig oder unklar, insbesondere wenn die einzelnen Anträge zu ungenau sind, so räumt es der Gesuchstellerin eine kurze Nachfrist **von 14 Arbeitstagen** zur Verbesserung ein. Es weist sie darauf hin, dass es der Kommission beantragen wird, nicht auf das Gesuch einzutreten, falls die Mängel nicht innert dieser Frist behoben werden, **ansonsten wird das Gesuch vom Bundesamt innert 30 Arbeitstagen bearbeitet**.

8. Kapitel Inanspruchnahme und Mitbenutzung von Grund und Boden

Art. 74 Eisenbahngrundstücke

¹ Artikel 35 des FMG gilt sinngemäss auch für die kürzest mögliche Querung von Eisenbahngrundstücken mit Fernmeldeleitungen.

2 Die Anbieterin von Fernmeldediensten trägt den Schaden, der einer Bahngesellschaft durch den Bau oder den Unterhalt von Leitungen erwächst. **Die Bahngesellschaft kann nur die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Bau oder Unterhalt von Leitungen stehenden Kosten (relevante Kosten) verrechnen.**

Art. 75 Nutzung von Strassenanlagen

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Strassenanlagen, unter Ausnahme von Erschliessungsstrassen, bestimmen, wo die Anbieterinnen von Fernmeldediensten innerhalb des Perimeters der Strassenanlage ihre Leitungen verlegen.
- 2 Soweit dies für die Anbieterinnen **wirtschaftlich** zumutbar ist, können die Eigentümerinnen und Eigentümer nach Absatz 1 verlangen, dass ihre freien Infrastrukturen gegen eine **branchenübliche** Entschädigung benutzt werden. Die Entschädigung darf nicht höher sein als die geschätzten Kosten der Anbieterin für die Verlegung eigener Leitungen.
- 3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über die Inanspruchnahme von Grund und Boden bleiben vorbehalten.
- 4 Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Strassenanlagen, unter Ausnahme von Erschliessungsstrassen, nicht zur Anwendung.

10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

3. Abschnitt: Sicherheit und Verfügbarkeit

Art. 91

- 1 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten **sind können** verpflichtet **werden** Störungen im Betrieb ihrer Netze, welche eine relevante Anzahl Kundinnen und Kunden betreffen, unverzüglich dem Bundesamt zu melden.
- 2 Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften zur Handhabung der Sicherheit von Informationen sowie zu anderen Massnahmen, die einen Beitrag zur Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten leisten. Es kann international harmonisierte technische Normen bezüglich die Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten für verbindlich erklären.

11. Kapitel: Amtliche Fernmeldestatistik

Art. 95 Verwendung der Daten

Die zu Statistikzwecken erhobenen Personendaten können öffentlichen oder privaten Diensten und statistischen Diensten von internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, welche diese Daten zur Ausführung von statistischen Arbeiten benötigen, sofern:

- a. sie anonymisiert werden, **falls der Bearbeitungszweck dies zulässt;**
- b. ihr Empfänger sich verpflichtet, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben und sie nach Abschluss der Arbeiten an das Bundesamt zurückzugeben oder zu vernichten;
- c. die betroffenen Personen auf Grund der vom Empfänger für die Publikation der Ergebnisse gewählten Form nicht identifiziert werden können;
- d. alles darauf hinweist, dass der Empfänger das Statistikgeheimnis und das Bundesrecht im Zusammenhang mit dem Datenschutz beachten wird; und
- e. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.